



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die
Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer
Oberstufe
Abendgymnasien und Kollegs

Nachrichtlich:

Niedersächsische Landesschulbehörde
(Behördenleitung, Dezernat 3)

Bearbeitet von

Frau Müller/Herr Stein

E-Mail: ulrike.mueller@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

33 – 81012 - 01/20

7238/7239

08.05.2020

Regelungen zum Unterrichtsfach Sport in den Schuljahrgängen 11 und 12 (Einführungsphase und erstes Jahr der Qualifikationsphase-Q1) für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit den andauernden Schulschließungen wegen COVID-19 (Corona-Virus)

Bezug:

- a) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. September 2018 (Nds. GVBl. S. 188; SVBl. S. 570) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK v. 17.02.2005 „Ergänzende Bestimmungen über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ (SVBl. S. 177, SVBl. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018 (SVBl. S. 571) – VORIS 22410 –
- c) Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 02. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130; SVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01. November 2018 (Nds. GVBl. S. 234; SVBl. S. 694) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK v. 02.05.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)“ (SVBl. S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 01.11.2018 (SVBl. S. 701) – VORIS 22410 -
- e) RdErl. d. MK v. 16.04.2020 „Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 11 und 12 (Einführungsphase und erstes Jahr der Qualifikationsphase-Q1) ab 22.04.2020 für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit den andauernden Schulschließungen wegen COVID-19 (Corona-Virus)
- f) RdErl. d. MK v. 28.04.2020 „Regelungen zum Unterrichtsfach Sport in den Schuljahrgängen 11 und 12 (Einführungsphase und erstes Jahr der Qualifikationsphase-Q1) für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit den andauernden Schulschließungen wegen COVID-19 (Corona-Virus)

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Regelungen zum Unterrichtsfach Sport in den Schuljahrgängen 11 und 12 gemäß Bezugserrlass zu f zu ergänzen und zu ändern. Nachfolgende Änderungen des Bezugserrlasses zu f sind zu beachten:

Einführungsphase (11. Schuljahrgang)

In Abänderung zu Nr. 2 gilt für die gymnasiale Oberstufe Folgendes:

Es wird eine Ganzjahrespunktzahl für die Einführungsphase für das Unterrichtsfach Sport ermittelt, die die Leistungen im Unterrichtsfach Sport vom Beginn des ersten Schulhalbjahres bis zur Schulschließung am 13.03.2020 beinhaltet. Die Leistungen im Wahlfach Sporttheorie werden gemäß § 11 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 VO-GO gesondert bewertet und im Studienbuch ausgewiesen.

Hinweis: Für die Abendgymnasien und Kollegs gelten weiterhin die Regelungen von Nr. 2 gemäß Bezugserrlass zu f (RdErl. v. 28.04.2020).

Qualifikationsphase (12. Schuljahrgang)

Ergänzend zu Nr. 1 (Belegung von Sport als Ergänzungsfach) gilt Folgendes:

Hat eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen Unterricht versäumt, so dass die Ermittlung einer Gesamtpunktzahl für das zweite Schulhalbjahr mit dem bis zum 13.03.2020 stattgefundenen Sportunterricht nicht möglich ist, so ist der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit zu geben, nachträgliche Leistungen (z. B. in Form einer sporttheoretischen Hausarbeit) zu erbringen, die eine Gesamtbewertung ermöglichen (Nr. 7.14 EB-VO-GO). Dies gilt auch für den Fall, dass Sportunterricht aufgrund der Bildung von Blockunterricht bis zur Schulschließung am 13.03.2020 noch nicht stattgefunden hat.

Ergänzend zu Nr. 2 (Belegung von Sport als Prüfungsfach) gilt Folgendes:

Für den Fall, dass bis zur Schulschließung am 13.03.2020 der Sportunterricht (Sportpraxis) aufgrund der Bildung von Blockunterricht noch nicht stattgefunden hat, bilden in Abweichung von Nr. 7.7 EB-VO-GO bzw. Nr. 8.7 EB-VO-AK die Leistungen in Sporttheorie die Grundlage der Gesamtpunktzahl für das zweite Schulhalbjahr.

Fortführung des regulären Sportunterrichts nach Öffnung der Sportstätten

Sollte in den kommenden Wochen bis zur endgültigen Festlegung der Punktzahl im Studienbuch durch Landesverordnung und Erlass des MK regulärer Sportunterricht im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase wieder zugelassen werden, so werden die Leistungen in diesem Unterricht bei der Gesamtbewertung der Einführungsphase im Fach Sport berücksichtigt.

Sollte in den kommenden Wochen bis zur endgültigen Festlegung der Punktzahl im Studienbuch durch Landesverordnung und Erlass des MK regulärer Sportunterricht im zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase wieder zugelassen werden, so werden die Leistungen in diesem Unterricht in der Gesamtpunktzahl für das Schulhalbjahr berücksichtigt.

Sollte in den kommenden Wochen bis zur endgültigen Festlegung der Punktzahl im Studienbuch der noch nicht stattgefunden Blockunterricht im zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase nach Freigabe des Faches Sport durch Landesverordnung und Erlass des MK nachgeholt werden können, erfolgt die Gesamtbewertung im Schulhalbjahr gemäß Nr. 7.7 EB-VO-GO bzw. Nr. 8.7 EB-VO-AK hinsichtlich Sporttheorie und Sportpraxis im Verhältnis 1:1.

Im Auftrage

Stein